

Vorsicht Blaulicht !

Nähert sich ein Autofahrer einem stehenden Polizeiwagen mit eingeschaltetem Blaulicht muss er so vorsichtig an diesen heranfahren, dass er jederzeit bremsen kann.

**Ein Pkw-Fahrer verklagte das Land Rheinland-Pfalz vor dem Landgericht auf Ersatz seines Pkw-Schaden. Folgender Sachverhalt lag zu Grunde:
Der Kläger war auf einer Bundesstrasse mit einem Polizeifahrzeug kollidiert, dass eine Unfallstelle absicherte. Das Einsatzfahrzeug stand mit eingeschaltetem Blaulicht entgegen der Fahrtrichtung auf der Fahrspur des Klägers. Dieser schaute bei Annäherung in dessen Frontscheinwerfer und ging davon aus, der Polizeiwagen befände sich auf der Gegenfahrbahn. Erst dicht vor dem Einsatzwagen erkannte er seinen Irrtum, konnte aber aufgrund seiner Geschwindigkeit eine Kollision nicht mehr verhindern. Der Kläger war der Auffassung die Polizei habe den Unfall durch das seitenverkehrte Stehen auf der Fahrbahn verschuldet; zumindest treffe diese eine erhebliche Mitschuld. Das OLG Koblenz entschied in zweiter Instanz über die Klage. Es teilte die Auffassung des Klägers nicht. Zur Begründung führten die Richter aus, dass allein das eingeschaltete Blaulicht den Kläger hätte veranlassen müssen sich dem Polizeifahrzeug so vorsichtig zu nähern, dass ein rechtzeitiges Bremsen möglich gewesen wäre, auch wenn der Einsatzwagen entgegen der Fahrtrichtung stehe. Dies sei gerade bei der Absicherung von Unfallstellen nicht zu vermeiden und damit habe ein Autofahrer zu rechnen, wenn er ein Blaulicht sehe.**

Ein Schadensersatzanspruch bei einem Unfall mit einem stehenden Polizeifahrzeug, das mit Blaulicht eine Unfallstelle absichert nicht besteht daher nicht, auch wenn der Polizeiwagen atypisch oder sogar entgegen den Vorschriften der StVO abgestellt ist. Anders sind jedoch die Fälle zu beurteilen, in denen ein Einsatzfahrzeug mit Sonderrechten z.B. eine rote Ampel überfährt und es zu einem Unfall kommt. Hier kann es sehr wohl ein Verschulden oder zumindest Mitverschulden der Polizei geben.